



die ökologisch-ethische Pensionskasse

Nest Sammelstiftung

Geschäftsordnung

Geschäftsordnung

Artikel 1

Gegenstand

Gegenstand dieser Geschäftsordnung ist das Wahlverfahren, die Amtsdauer, die Organisation sowie die Befugnis

- der Personalvorsorgekommission eines angeschlossenen Betriebs
- der Delegiertenversammlung
- des Stiftungsrats

1. Personalvorsorgekommission

Artikel 2

Wahl und Organisation der Personalvorsorgekommission

- 1 Arbeitnehmende und Arbeitgebende jedes angeschlossenen Betriebs wählen beim Anschluss die gleiche Anzahl Personen als Vertretung in die Personalvorsorgekommission. Wählbar sind auch Personen, die nicht dem Betrieb angehören.
- 2 Arbeitnehmende und Arbeitgebende legen gemeinsam den für ihre Betriebsgrösse und -struktur geeigneten Wahlmodus fest und regeln die Anzahl, die Amtsdauer, die Abberufung von Mitgliedern der Personalvorsorgekommission sowie die Organisation im Einzelnen. Sie konstituiert sich selbst. Der angeschlossene Betrieb teilt dem Stiftungsrat die Zusammensetzung der Personalvorsorgekommission periodisch mit und orientiert ihn über jede Veränderung.

Artikel 3

Aufgaben der Personalvorsorgekommission

- 1 Die Personalvorsorgekommission entscheidet über den Vorsorgeplan ihres Betriebs. Insbesondere wählt sie die Vorsorgevariante.
- 2 Die Personalvorsorgekommission ist für die Verwaltung der Vorsorge und den Vollzug des Reglements auf Betriebsebene verantwortlich. Dazu gehört insbesondere:
 - Information des angeschlossenen Betriebs und der versicherten Personen über Beschlüsse der übrigen Stiftungsgane
 - Entscheidung über die Verwendung von nicht personengebundenen Beiträgen des Betriebs im Rahmen von Gesetz, Stiftungsurkunde und Reglementen
 - Wahl der Delegierten

2. Delegiertenversammlung

Artikel 4

Wahl der Delegierten

- 1 Arbeitgebende und Arbeitnehmende entsenden die gleiche Anzahl an Delegierten. Diese werden von der Personalvorsorgekommission gewählt. Die Anzahl der Delegiertenstimmen pro Betrieb richtet sich nach der Summe der versicherten Löhne (Stichtag: 1. Januar des laufenden Jahres; für neu angeschlossene Betriebe gilt das Anschlussdatum). Dabei gilt folgender Schlüssel:

Summe versicherten Löhne	Anzahl Stimmen	Parität/Anzahl AG-, AN-Stimmen
bis CHF 200 000	2	je 1
CHF 200 001 à 600 000	4	je 2
CHF 600 001 à 1 000 000	6	je 3
und so weiter, das heisst für jede weiteren CHF 400 000	2 mehr	je 1 mehr

- 2 Die Personalvorsorgekommission kann sich an der Delegiertenversammlung durch Personen vertreten lassen, die nicht ihrem Betrieb angehören.
- 3 Betriebe, die keine versicherten Arbeitnehmende beschäftigen, werden als Gäste eingeladen und haben kein Stimmrecht.

Artikel 5

Einberufung und Organisation der Delegiertenversammlung

- 1 Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Stiftungsrat einberufen. Sie kann auch auf Verlangen von angeschlossenen Betrieben einberufen werden, die einen Zehntel der versicherten Lohnsumme (Stichtag wie in Artikel 4 Absatz 1) versichern. In Ausnahmesituationen kann die Delegiertenversammlung auch virtuell stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt dann elektronisch oder auf dem Korrespondenzweg.
- 2 Die Traktanden und Versammlungsunterlagen sind der Personalvorsorgekommission eines angeschlossenen Betriebs spätestens einen Monat vor der Versammlung zuzustellen. Die Personalvorsorgekommission leitet die Unterlagen unverzüglich an ihre Delegierten weiter. Verlangen angeschlossene Betriebe eine ausserordentliche Delegiertenversammlung, muss sie innert zwei Monaten nach Einreichen des Begehrens durchgeführt werden. Die Frist für den Versand der Unterlagen von einem Monat ist einzuhalten.
- 3 Die Delegiertenversammlung wählt je eine Person für den Vorsitz und für die Protokollführung sowie Stimmzählerinnen/Stimmzähler. Im Übrigen konstituiert sich die Delegiertenversammlung selbst.

Artikel 6

Beschlussfassung

- 1 Die Delegiertenversammlung beschliesst in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Die Beschlussfassung kann auch in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 2 Für die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrates ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erforderlich.

Artikel 7

Aufgaben

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- Festsetzung der Mitgliederzahl, Wahl und Abberufung des Stiftungsrats und von Kommissionen mit besonderen Aufgaben
- Vernehmlassung zu Änderungen des Reglements und der Geschäftsordnung
- Vernehmlassung zu Anträgen an die Aufsichtsbehörde um Änderung der Stiftungsurkunde
- Vernehmlassung zu Fusionsbeschlüssen
- Diskussion des Geschäftsberichts und Empfehlungen an den Stiftungsrat
- Diskussion und Empfehlungen zu Betriebsrechnung, Bilanz und Anlagen, soweit diese die Stiftung als Ganzes betreffen
- Diskussion der strategischen Ausrichtung und Empfehlungen an den Stiftungsrat
- Diskussion des Nachhaltigkeitskonzepts und Empfehlungen an den Stiftungsrat

Artikel 8

Konsultativabstimmungen

- 1 Der Stiftungsrat führt in der Delegiertenversammlung zu grundsätzlichen und für die Stiftung wesentlichen Fragen Konsultativabstimmungen durch. Er kann dies auch auf Verlangen von Delegierten vornehmen.
- 2 Die Ergebnisse von Konsultativabstimmungen sind für den Stiftungsrat nicht bindend. Er berücksichtigt diese jedoch bei der Entscheidungsfindung nach Möglichkeit. Trifft er abweichende Entscheide, informiert er die Delegiertenversammlung über die Gründe.
- 3 Hat der Stiftungsrat aus zeitlichen Gründen keine Möglichkeit, grundsätzliche Fragen der Delegiertenversammlung vor der Entscheidungsfindung vorzulegen, kann er die Meinung der angeschlossenen Betriebe auch auf dem Zirkularweg einholen.

3. Stiftungsrat

Artikel 9 **Wahl und Amtsdauer des Stiftungsrats**

Zusammensetzung und Amtsdauer

- 1 Der Stiftungsrat besteht aus acht Mitgliedern, wobei Arbeitnehmende und Arbeitgebende durch die gleiche Anzahl Personen vertreten sind. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mutationen werden der Aufsichtsbehörde angezeigt.

Wahlbüro

- 2 Für die Durchführung der Wahl nominiert der Stiftungsrat ein Wahlbüro. Darin nimmt mindestens ein Mitglied des Stiftungsrats Einsitz. Das Wahlbüro führt alle im Rahmen der Stiftungsratswahl notwendigen Handlungen durch, die nicht ausdrücklich einem anderen Gremium zugewiesen sind.

Aktives Wahlrecht

- 3 Das aktive Wahlrecht steht ausschliesslich den von den Mitgliedern der Personalvorsorge-Kommissionen gewählten Delegierten zu. Die Delegierten der Arbeitnehmenden wählen vier Stiftungsrätinnen¹ als ihre Vertreterinnen, die Delegierten der Arbeitgebenden wählen vier Stiftungsrätinnen als Vertreterinnen der Arbeitgeberinnen.

Allgemeine Voraussetzungen für das passives Wahlrecht

- 4 Stiftungsratskandidatinnen sind auf ihre grosse finanzielle und persönliche Verantwortung aufmerksam zu machen. Kenntnisse der beruflichen Vorsorge oder die Bereitschaft, sich diese anzueignen, die Bereitschaft zur steten Weiterbildung sowie die feste Zusage, dass die für das Amt erforderliche Zeit zur Verfügung gestellt werden kann, sind für eine Kandidatur unabdingbar. Ausserdem sind ein guter Ruf sowie die notwendige persönliche Integrität Voraussetzungen. Das Wahlbüro evaluiert das Vorliegen der Voraussetzungen mit einem Fragebogen. Der amtierende Stiftungsrat kann auf Antrag des Wahlbüros Kandidaturen ablehnen, falls diese Anforderungen nicht erfüllt werden.
- 5 Wählbar sind nur Kandidatinnen, welche das 64. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Nicht wählbar sind Personen, die für die Geschäftsführung der Stiftung tätig sind resp. bis ein Jahr vor dem Zeitpunkt der Wahl noch tätig waren und Personen, welche den für die Geschäftsführung der Stiftung tätigen Personen wie folgt nahestehen:
 - a) Ehegatten und eingetragene Partner oder im gleichen Haushalt lebende Partner;
 - b) Eltern, Kinder und ihre Ehegatten oder ihre eingetragenen Partner;
 - c) Geschwister und ihre Ehegatten oder ihre eingetragenen Partner.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird jeweils nur die weibliche Form verwendet. Dabei ist anzumerken, dass damit alle Geschlechter angesprochen werden sollen.

Voraussetzungen für Arbeitnehmer-Vertreterinnen

- 6 Als Vertreterinnen der Arbeitnehmerinnen sind Personen wählbar, welche zum Zeitpunkt der Wahl dem Kreis der in der Stiftung versicherten Personen angehören und die keine leitende Funktion in einem der Stiftung angeschlossenen Betrieb ausüben. Personen, welche Altersleistungen von der Stiftung beziehen oder bezogen haben, sind nicht als Vertreterinnen der Arbeitnehmenden wählbar.

Voraussetzungen für Arbeitgebervertreterinnen

- 7 Als Vertreterinnen der Arbeitgebenden sind Personen wählbar, welche zum Zeitpunkt der Wahl Eigentümer oder Miteigentümer eines angeschlossenen Betriebs sind oder daran finanziell massgeblich beteiligt sind oder in diesem eine leitende Funktion ausüben.

Beschränkung pro Betrieb

- 8 Pro angeschlossenen Betrieb kann nur eine Person in den Stiftungsrat gewählt werden.

Suche und Aufstellung der Kandidaten

- 9 Der Stiftungsrat informiert an der Delegiertenversammlung, wenn im nächsten Jahr Wahlen anstehen. Er fordert die Delegierten auf, dem Wahlbüro Wahlvorschläge einzureichen. Diese Aufforderung geht spätestens im vierten Quartal vor einem Wahljahr auch an die Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Betriebe. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am 28. Februar des Wahljahres beim Wahlbüro eintreffen. Wenn nicht genügend geeignete Wahlvorschläge eingehen, sucht das Wahlbüro in Zusammenarbeit mit dem Stiftungsrat aktiv nach Kandidatinnen. Finden sich nicht genügend geeignete Kandidatinnen aus dem Kreis der wieder kandidierenden Stiftungsräte oder der versicherten Personen bzw. der Arbeitgebenden, können auch externe Experten neu kandidieren. Diejenigen Kandidatinnen, welche die Wahlvoraussetzungen erfüllen, erhalten Gelegenheit, sich an der Delegiertenversammlung kurz vorzustellen. Der Lebenslauf der Kandidatinnen sowie ein kurzer Text, in welchem sie ihre Motivation begründen, wird den Unterlagen zur Einladung der Delegiertenversammlung beigefügt.
- 10 Für die Kandidatur von amtierenden Mitgliedern des Stiftungsrates gelten die gleichen Vorschriften dieses Wahlreglements wie für erstmalige Kandidaturen. Wieder kandidierende Mitglieder des Stiftungsrates werden auf dem Wahlzettel mit entsprechendem Hinweis zu Beginn aufgeführt. Danach folgen die neu Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge.

Durchführung der Wahl

- 11 Die Wahl erfolgt mittels der an der Delegiertenversammlung ausgefüllten Stimmkarten. Die Auszählung der gültigen Stimmen erfolgt durch die Stimmzähler der Delegiertenversammlung. Gewählt sind die kandidierenden Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervertreterinnen, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Werden von einem angeschlossenen Arbeitgebenden mehrere Vertreterinnen gewählt, nimmt die Vertreterin mit der höchsten Stimmzahl Einsitz in den Stiftungsrat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Nachrücklisten

- 12 Die nicht gewählten Kandidatinnen sind Nachrückende in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Für Vertreterinnen der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden werden separate Nachrücklisten geführt. Bei einer Vakanz ersetzt diejenige Kandidatin mit der grössten Stimmzahl das ausscheidende Mitglied im Stiftungsrat.

Stille Wahl

- 13 Falls auf Seite der Arbeitgebenden und/oder der Arbeitnehmenden nicht mehr Kandidatinnen vorgeschlagen werden, als Stiftungsratssitze zu besetzen sind, erfolgt eine stille Wahl der Kandidatinnen.

Wahlprotokoll

- 14 Über die Wahl wird vom Wahlbüro ein Protokoll erstellt, welches veröffentlicht wird. Das Wahlergebnis wird den Personalvorsorge-Kommissionen mitgeteilt und auf der Internetseite der Stiftung veröffentlicht.

Vorzeitige Abberufung

- 15 Die vorzeitige Abberufung eines gewählten Stiftungsrats kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Als wichtige Gründe gelten Verstösse gegen die Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen, Verstösse gegen die Interessen von Nest oder Unvereinbarkeit mit deren ethisch ökologischer Ausrichtung.

Verfahren bei Unterbestand

- 16 Tritt ein Stiftungsratsmitglied vorzeitig zurück, fällt eine Wählbarkeitsvoraussetzung weg, oder wird ein Mitglied abberufen, scheidet die betroffene Stiftungsrätin per sofort aus dem Stiftungsrat aus und wird durch diejenige Kandidatin der Nachrückliste mit den meisten Stimmen ersetzt. Das so gewählte Mitglied tritt in die Amtsperiode seiner Vorgängerin ein. Stehen keine gewählten Nachrückenden zur Verfügung, beauftragt der Stiftungsrat das Wahlbüro eine Ersatzwahl an der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung zu organisieren. Wenn die paritätische Besetzung nicht mehr gegeben ist, kann die Parität für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung wieder hergestellt werden durch den vorübergehenden Ausstand eines Mitglieds der übervertretenen Delegation oder dadurch, dass die verbleibenden Vertreter der untervertretenen Delegation ein Ersatzmitglied bestimmen.

Artikel 10

Organisation und Beschlüsse des Stiftungsrats

- 1 Der Stiftungsrat wählt eines seiner Mitglieder als Präsidentin und ein weiteres als Stellvertretung. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und legt die Art der Zeichnung fest. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.
- 2 Der Stiftungsrat wird von der Präsidentin oder von zwei Mitgliedern einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzung

wird ein Protokoll erstellt und von der Vorsitzenden und von der Protokollführerin unterzeichnet. In Ausnahmefällen kann die Sitzung auch virtuell stattfinden.

- 3 Der Stiftungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande und die Angelegenheit muss nochmals traktandiert werden.
- 4 Sofern kein Mitglied des Stiftungsrats eine mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit oder wenn weniger als die Mehrheit der Mitglieder ihre Stimme abgeben, kommt kein Beschluss zustande. Stimmenthaltung gilt als Stimmabgabe.

Artikel 11

Aufgaben des Stiftungsrats

- 1 Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Es legt die Organisation fest, sorgt für die finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung der Stiftung.
- 2 Der Stiftungsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Definition der Strategie und der Ziele im Rahmen des Stiftungszwecks
 - Festlegung des Finanzierungssystems
 - Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel
 - Erlass und Änderung von Reglementen und der Geschäftsordnung
 - Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung
 - Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes, des Umwandlungssatzes und der übrigen technischen Grundlagen
 - Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Stiftung und über den allfälligen Rückversicherer
 - Festlegung der Organisation und Ernennung von Mitgliedern und Vertretern in internen und externen Gremien
 - Festlegung einer angemessenen Entschädigung für die Mitglieder des Stiftungsrats und für die Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen und mandatierten Vertretern in anderen Gremien
 - Ausgestaltung des Rechnungswesens
 - Ausgestaltung und Überwachung des internen Kontrollsystems
 - Bestimmung des Versichertenkreises und ihrer Information
 - Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter des Stiftungsrats
 - Ernennung, Abberufung und Festlegung der Anstellungsbedingungen der Vorsitzenden der Geschäftsleitung
 - Beauftragung und Kontrolle der Verwaltung und Genehmigung des Budgets

- Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle
 - Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses
 - Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Leistungsverpflichtungen
 - Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen
 - Entscheid über die ausserobligatorische Teuerungsanpassung von laufenden Renten
- 3 Beschlüsse über die Geschäftsordnung und das Reglement und deren Änderungen unterliegen der Vernehmlassung durch die Delegiertenversammlung.
- 4 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und legt der Aufsichtsbehörde Rechenschaft ab.
- 5 Der Stiftungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften an Ausschüsse oder einzelne Mitglieder zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

Artikel 12

Geschäftsstelle

Der Stiftungsrat überträgt die technische Verwaltung, die Stiftungsbuchhaltung und die Geschäftsführung einer von ihm ernannten und geführten Geschäftsstelle. Die detaillierten Rechte und Pflichten sind in einem Verwaltungsreglement geregelt. Die Geschäftsstelle ist Ansprechpartner für alle Belange der Arbeitgeber und Versicherten.

Artikel 13

Revisionsstelle

- 1 Der Stiftungsrat bestimmt die Revisionsstelle. Sie ist organisatorisch, personell und wirtschaftlich von der Stiftung, von Mitgliedern des Stiftungsrats und von der Geschäftsstelle unabhängig. Um die Unabhängigkeit auch über die Zeit sicherzustellen, schreibt der Stiftungsrat die Revisionsstelle periodisch neu aus.
- 2 Die Revisionsstelle prüft jährlich insbesondere die Durchführung der Personalvorsorge, die Organisation sowie das Rechnungswesen auf ihre Übereinstimmung mit der Stiftungsurkunde, Verträgen, der Gesetzgebung und der regulatorischen Vorgaben. Die Revisionsstelle erstattet dem Stiftungsrat über die Ergebnisse dieser Prüfung schriftlich Bericht.

Artikel 14

Expertin für berufliche Vorsorge

Der Stiftungsrat beauftragt eine unabhängige Expertin für berufliche Vorsorge mit der Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen und der Erstellung der notwendigen Gutachten und Berichte.

Artikel 15

Informationspflichten

Der Stiftungsrat informiert die Delegiertenversammlung und die angeschlossenen Betriebe mindestens einmal jährlich über die Tätigkeit der Stiftung, über die Jahresrechnung und Bilanz, soweit sie die Stiftung als Ganzes betrifft, sowie über getätigte Anlagen. Ausserdem beauftragt er die Geschäftsstelle, die zuständige Personalvorsorgekommission zu informieren, wenn reglementarische Beiträge innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin noch nicht überwiesen worden sind.

4. Governance

Artikel 16

Allgemeines

Die Stiftung trifft geeignete organisatorische Massnahmen für die Umsetzung der nachfolgenden Governance-Vorschriften (Art. 49a Abs. 2 lit. c BVV 2) und sorgt für ein adäquates internes Kontrollsystem (s. Art. 52c Abs. 1 lit. c BVG).

Artikel 17

Integrität und Loyalität

- 1 Sämtliche Personen, die in die Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensbewirtschaftung der Stiftung involviert sind, müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten (Art. 51b Abs. 1 BVG). Sie unterstehen einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit.
- 2 Sie unterliegen weiter der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenkonflikte entstehen (Art. 51b Abs. 2 BVG). Insbesondere hat die Vermögensanlage ausschliesslich den Interessen der Stiftung zu dienen.
- 3 Die mit der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung der Bestimmungen von Art. 51b Abs. 2 BVG und Art. 48f-I BVV 2 «Integrität und Loyalität» sowie der «ASIP-Charta und Fachrichtlinien» oder eines gleichwertigen Regelwerks verpflichtet.

Artikel 18

Vermögensverwalter

- 1 Externe Schweizer Vermögensverwaltungen (Art. 48f Abs. 4 lit. a bis g BVV 2) dürfen nur registrierte Vorsorgeeinrichtungen nach Art. 48 BVG, Anlagestiftungen nach Art. 53g BVG, öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen nach Art. 67 Abs. 1 BVG, Banken nach Bankengesetz, Effekthändler nach Börsengesetz, Fondsleitungen und Vermögensverwaltungen kollektiver Kapitalanlagen nach Kollektivanlagegesetz sowie Versicherungsunternehmen nach Versicherungsaufsichtsgesetz sein.

- 2 Externe ausländische Vermögensverwaltungen müssen einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen (Art. 48f Abs. 4 lit. h BW 2). Dies gilt nicht für Finanzprodukte, in die direkt (ohne Vermögensverwaltungsmandat) investiert wird. In solche Produkte darf nur investiert werden, wenn keine regulierte Alternative besteht. Unabhängig vom Sitzstaat und der Aufsichtsinstanz haben sich diese Vermögensverwaltungen vertraglich zur Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätsvorschriften nach Art. 48f-I BW2 zu verpflichten.
- 3 Mit der Vermögensverwaltung können auch Finanzintermediäre betraut werden, die eine Befähigungserklärung der OAK im Sinne von Art. 48f Abs. 5 BVV 2 vorweisen können.

Artikel 19

Vermeiden von Interessenkonflikten beim Abschluss von Rechtsgeschäften

- 1 Von der Stiftung abgeschlossene Rechtsgeschäfte müssen marktkonformen Bedingungen entsprechen (Art. 51c Abs. 1 BVG). Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge, welche die Stiftung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Stiftung aufgelöst werden können (Art. 48h Abs. 2 BVV2).
- 2 Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung der Stiftung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit dieser Aufgabe betrauten Unternehmen dürfen nicht im Stiftungsrat vertreten sein (Art. 48h Abs. 1 BVV2).
- 3 Bei Geschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Die Vergabe muss transparent erfolgen und schriftlich begründet werden (Art. 48i Abs. 1 BVV2). Als Nahestehende gelten Mitglieder der Organe der Stiftung wie Stiftungsrat und Anlagekommission und weitere natürliche oder juristische Personen, welche mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind. Als nahestehend gilt ausserdem, wer in einer der folgenden Beziehungen zu den vorgenannten natürlichen oder juristischen Personen steht: Ehegatte oder Ehegattin, eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, Verwandte bis zum zweiten Grad und juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.
- 4 Auch bei Geschäften mit angeschlossenen Firmen müssen bei wiederkehrenden Ausgaben ab CHF 20'000 und bei einmaligen Ausgaben ab CHF 60'000 zwingend Konkurrenzofferten eingeholt werden.

Artikel 20

Eigengeschäfte

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Stiftung handeln und dürfen insbesondere nicht:

- a) Die Kenntnis von Aufträgen der Stiftung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front/Parallel/After Running) ausnützen (Art. 48j lit. a BVV 2).

- b) In einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Stiftung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Stiftung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form (Art. 48j lit. b BVV 2).
- c) Depots der Stiftung ohne einen in ihrem Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten (Art. 48j lit. c BVV2).

Artikel 21 **Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen**

- 1 Entschädigungen für Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen eindeutig bestimmbar und abschliessend in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt sein (Art. 48k Abs. 1 BVV2).
- 2 Vermögensvorteile, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung entgegengenommen haben, sind zwingend und vollumfänglich der Stiftung abzuliefern (Art. 48k Abs. 1 BVV 2 sowie Art. 321b Abs. 1 und Art. 400 Abs. 1 OR), insbesondere ist es allen an der Vermögensbewirtschaftung beteiligten Personen und Institutionen ausdrücklich verboten, jegliche Formen von Retrozessionen, Kickbacks, Rabatten, Zuwendungen und Ähnliches entgegenzunehmen.
- 3 Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Rechtsgeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung ist zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Stiftung und der Arbeitgeberin / dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und Entgegennahme von zusätzlichen volumen- oder wachstumsabhängigen Entschädigungen sind untersagt (Art. 48k Abs. 2 BVV2).
- 4 Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen dem Stiftungsrat jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, ob und welche Vermögensvorteile (die nicht gemäss dieser Ziffer vertraglich als Entschädigung fixiert worden sind) sie erhalten bzw. dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k BVV 2 der Stiftung abgeliefert haben (Art. 48l Abs. 2 BVV2).

Artikel 22 **Offenlegungspflichten**

- 1 Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Stiftung stehen. Beim Stiftungsrat erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle (Art. 48l Abs. 1 BVV2).

- 2 Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern des Stiftungsrats, mit angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der Stiftung mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen (Art. 51c Abs. 2 BVG).

Artikel 23

Sanktionen

Im Falle unzulässiger Vermögensvorteile ist die Stiftung zu sofortigen Rückforderungen des zu Unrecht bezogenen Geldwerts verpflichtet. Sie wird bei Bedarf angemessene Sanktionen treffen, die im Einzelfall bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses, der sofortigen Entbindung vom Mandat oder vom Auftrag mit Einleitung einer Anzeige wegen Vermögensveruntreuung gehen können.

5. Schlussbestimmungen

Artikel 24

Schweigepflicht

- 1 Alle an der Durchführung der beruflichen Vorsorge beteiligten Personen unterstehen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und der Arbeitgebenden der Schweigepflicht.
- 2 Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit bei der Stiftung weiter.

Artikel 25

Inkrafttreten

- 1 Die vorliegende Geschäftsordnung wurde der Delegiertenversammlung am 20. Oktober 2021 vorgelegt und vom Stiftungsrat am 14. Dezember 2021 verabschiedet. Sie tritt rückwirkend per 1. Dezember 2021 in Kraft.
- 2 Die Geschäftsordnung kann vom Stiftungsrat jederzeit abgeändert werden. Änderungen sind der Delegiertenversammlung nach Möglichkeit zur Vernehmlassung vorzulegen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.